

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen" und hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein erstrebt das enge, vertrauensvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler des Otto-Hahn-Gymnasiums. Neben der ideellen Zielsetzung will der Verein für die Belange des Otto-Hahn-Gymnasiums durch Vertretung in der Öffentlichkeit eintreten und durch finanzielle Hilfe die Arbeit der Schüler unterstützen. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit und des Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler geeignete Personen beschäftigen, Der Verein dient damit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen" und hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist in das Vereinsregister **des Amtsgerichtes Göttingen** eingetragen. **Er ist Mitglied im Bundesverband der Fördervereine.** Das Geschäftsjahr der Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Otto-Hahn-Gymnasiums.

Der Verein erstrebt das enge, vertrauensvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule zur Förderung der Erziehung und Bildung. Neben der ideellen Zielsetzung will der Verein für die Belange des Otto-Hahn-Gymnasiums durch Vertretung in der Öffentlichkeit eintreten und durch finanzielle Hilfe die Arbeit der Schüler, **insbesondere deren Lernfortschritte**, unterstützen.

Dieser Zweck wird u. a. verwirklicht durch die Beschaffung der Mittel für diese Aufgaben.

Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit und des Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler geeignete Personen beschäftigen, Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der **jeweils gültigen Abgabenordnung.**

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine etwaigen Gewinnanteile.**

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel durch

1. Mitgliedsbeiträge .
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Kostenbeiträge der Eltern
5. öffentliche Mittel und Zuschüsse.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz der darauf folgenden Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat, oder
 - b) den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Antrag eine jährliche Pauschale für Porto – und Telefonkosten sowie Schreibauslagen.**

§ 5 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel durch

1. Mitgliedsbeiträge .
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Kostenbeiträge der Eltern
5. öffentliche Mittel und Zuschüsse.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden**, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand **beantragt und gilt als erworben, wenn dem Antrag nicht durch den Vorstand schriftlich widersprochen wird.**
- 3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.)** unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. **Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung. Diese erfolgt nur per E-mail. Die Kündigung endet nicht automatisch mit Ablauf der Schulzeit des am OHG unterrichteten Kindes.**
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz der darauf folgenden Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat, oder

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Er ist jährlich durch Bankeinzug/Lastschrift zu entrichten.
Der Vorstand kann in Einzelfällen eine andere Zahlungsweise zulassen.
In Ausnahmefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist bis spätestens zum 31. März des neuen Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich erfolgen.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

b) den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

5. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich durch Bankeinzug/Lastschrift zu entrichten. **Das Mitglied gibt Änderungen der Bankverbindung schriftlich bekannt. Im Verzugsfall ist der Verein berechtigt, Mahngebühren je Mahnung zu erheben und Rücklastschriftkosten, die aus vom Mitglied zu vertretenen Gründen anfallen, diesem zu berechnen.**
Der Vorstand kann in Einzelfällen eine andere Zahlungsweise zulassen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung**
- (2) der Vorstand.**

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist bis spätestens zum 30. Mai des neuen Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.**
- (3) Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden schriftlich dem Vorstand eingebracht werden. Anträge, die später eingehen, können als Dringlichkeitsan-**

- 2. Bericht des Vorstandes (Geschäfts- und Kassenbericht)
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastungen und Neuwahlen
- 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan

6. Verschiedenes

Unter diesem Punkt können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht.

§ 10

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor dem Stattfinden schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, können als Dringlichkeitsanträge mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 11

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

träge mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

(4) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind die Beschlüsse über die Ehrenmitgliedschaft (2/3), Dringlichkeitsanträge (2/3), Satzungsänderungen (3/4) und Auflösung (3/4).

Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von dem **Versammlungsleiter** und dem **Protokollführer** zu unterzeichnen.

**§ 10 neu Außerordentliche Mitgliederversammlung
(alt: § 12)**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er muss es tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Einberufung durch den Vorstand hat auch hier mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich zu erfolgen.

§ 11 neu Vorstand (alt: § 13)

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. **Die Mitgliederversammlung kann max. 2 Beisitzer wählen.**

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind die Beschlüsse über die Ehrenmitgliedschaft (2/3), Dringlichkeitsanträge (2/3), Satzungsänderungen (3/4) und Auflösung (3/4). Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.

(3) Vertretungsorgan gem. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.

(4) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Der zweite Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden gelten für ihn entsprechend im Vertretungsfall.

(7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er muss es tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand hat auch hier mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

Die Mitglieder dieses Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Er kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der zweite Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden gelten für ihn entsprechend im Vertretungsfall.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende.

§ neu 12 Kassenprüfung (alt: § 14)

Zwei Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen einmal jährlich die Jahresabrechnung und berichten darüber der Mitgliederversammlung. **Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.**

§ neu 13 Haftpflicht (alt: § 15)

Der Verein haftet nicht den Mitgliedern gegenüber für die aus der Tätigkeit für den Verein entstehenden Gefahren und Sachverluste.

2. Erweiterter Vorstand

Er wird gebildet von:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter,
- c) einem vom Kollegium der Schule gewählten Lehrer
- d) einem von der Schülerverwaltung gewählten Schüler.
- e) dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins Schulheim Hoher Hagen e.V..

Die unter b) bis e) genannten Personen sollen den geschäftsführenden Vorstand bei der Verteilung der für die Schule vorgesehenen Mittel beraten. Bei der Beschlussfassung haben Sie kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 14 Kassenprüfung

Zwei Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen einmal jährlich die Jahresabrechnung und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht den Mitgliedern gegenüber für die aus der Tätigkeit für den Verein entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ neu 14 Satzungsänderungen (alt.: § 16)

- (1) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) **Der Antrag muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wesentlichen angekündigt werden. Der gesamte Wortlaut der geplanten Änderung muss nur auf schriftliche Anforderung des Mitgliedes per Mail oder per Post an dieses übersandt werden. Ansonsten reicht der Hinweis in der Einladung auf die Änderungen und die Veröffentlichung der Änderungen auf der Internetseite des OHG unter der Rubrik „Förderverein“.**
- (3) Beschlussfassungen hierüber erfolgen auf der Jahreshauptversammlung. In diesem Falle müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

§ neu 15 Auflösung des Vereins (alt: § 17)

Anträge auf Auflösung müssen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung kann über einen solchen Antrag nur dann entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung davon Kenntnis hatten und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ neu 16 Restvermögen (alt.: § 18)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich zugunsten des Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte verbleiben dem Otto-Hahn-Gymnasium Göttingen und dürfen ihm nicht entzogen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Beschlussfassungen hierüber erfolgen auf der Jahreshauptversammlung. In diesem Falle müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung müssen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung kann über einen solchen Antrag nur dann entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung davon Kenntnis hatten und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Restvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, mit der Auflage, es ausschließlich zugunsten des Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte verbleiben dem Otto-Hahn-Gymnasium Göttingen und dürfen ihm nicht entzogen werden.

§ neu 17 (alt : § 19)

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

§ neu 18 (alt: § 20)

**Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung in Kraft.
Beschlissen am 01. Juni 2015**

§ 19

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

§ 20

Diese Satzung ist in dieser Form in der Jahreshauptversammlung am 11. April 2011 beschlossen worden.